

Zeitschrift: Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art
Band: 18 (1931)
Heft: 6

Rubrik: Baugesetze und Bauordnungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wettbewerbe

Laufende

ORT	VERANSTALTER	OBJEKT	TEILNEHMER	TERMIN	SIEHE WERK Nr.
Kreuzlingen	Schulvorsteherschaft und Gemeinderat Kreuzlingen	Sekundarschulhaus mit Turnhalle u. Ausgestaltung des Gemeindeareals	Thurgauer u. seit mindest. einem Jahr im Kt. Thurgau niedergel. Architekten	31. August 1931	März 1931
Bern	Gemeinderat der Stadt Bern	Entwürfe für den Neubau eines Stadthauses (zentrales Verwaltungsgebäude) auf dem ehemaligen Werkhofareal und Haafgut	Im Kanton Bern seit mindestens einem Jahr wohnhafte und im Kanton Bern heimatberechtigte auswärtige Architekten	15. Oktober 1931	Mai 1931
Seebach	Schulhausbaukommission	Schulhausanlage		31. Juli 1931	Juni 1931

Entschiedene Wettbewerbe

BASEL. Die Ergebnisse des Ideenwettbewerbes für ein *Hochhaus-Hotel am Zentralbahnhof in Basel* finden sich publiziert in der «Schweiz. Bauzeitung», Bd. 97, Nr. 19 vom 9. Mai 1931. Nachdem am Aeschenplatz ein schwächliches Zwittergebilde entstanden ist, das weder in die Familie der Hochhäuser, noch der normalen Häuser, noch der Türme gehört, scheint man sich mittlerweile darüber klar geworden zu sein, dass Hochhäuser entweder gar nicht oder dann gleich als beträchtliche Baumasse ausgeführt werden müssen. In dieser Hinsicht haben die prämierten Projekte wenigstens eine dezidierte Massenwirkung.

BASEL. *Kirchenbauten der Petersgemeinde.* Ideenkonkurrenz für die kirchlichen Gebäulichkeiten in der äusseren St. Petersgemeinde. Das Preisgericht hat vom 11. bis 13. Mai 1931 getagt und folgende Rangordnung und Preisverteilung festgesetzt:

1. Rang, Fr. 4000: K. Egender und E. F. Burekhardt, Architekten BSA, Zürich; 2. Rang, Fr. 3500: W. Bützberger, Architekt, Luzern; 3. Rang, ex aequo Fr. 2500: F. Bräuning und H. Leu, Architekten BSA unter Mitarbeit von A. Dürig, Arch., Basel; 3. Rang ex aequo, Fr. 2500: Beckmann, Arch., von Basel, in Hamburg.

Das Preisgericht beschliesst den Ankauf von zwei Projekten zum Preise von je Fr. 1250.

AROSA. *Wettbewerb zur Erlangung von Plänen für ein Kinderhaus der Bündner Heilstätte in Arosa.* Es sind 31 Entwürfe rechtzeitig eingereicht worden. Die Eröffnung der Umschläge ergab als Verfasser der prämierten und angekauften Entwürfe folgende Namen:

1. Rang, Preis Fr. 2500.—, *Max Jenny*, dipl. Arch., Zürich-Churwalden. 2. Rang, Preis Fr. 2000.—, Arch. *Bernhard Zindel*, Maienfeld. 3. Rang, Preis Fr. 1500.—, *Otto Manz*, Arch. B.S.A., Chur. 4. Rang, Preis Fr. 1000.—, *H. Winkler*, Arch., St. Moritz. 5. Rang, Ankauf Fr. 750.—, *Schäfer & Risch*, Arch. B. S. A., Chur. 6. Rang, Ankauf Fr. 750.—, *J. Licht*, Arch., Arosa.

ERLENBACH. *Kindergartenschulhaus.* Die Ergebnisse — Entwürfe von sympathischer Präentionslosigkeit — sind abgebildet in der «Schweiz. Bauzeitung», Bd. 97, Nr. 20 vom 16. Mai 1931.

ZAGREB. *Internationaler Wettbewerb für den Generalbauplan eines Stiftungs- und klinischen Krankenhauses.* Das Preisgericht hat folgenden Projektverfassern je einen Preis von Fr. 15,000.— (Schweizerwährung) zugesprochen: *E. Weissmann*, Zagreb-Paris; *B. Stein*, *R. Zorn*, Hamburg-Altona; *G. Paul*, *F. Cermak*, Prag. Ferner wurden fünf Projekte für je Fr. 5000.— (Schweizerwährung) zum Ankauf empfohlen: *G. Schöler*, Wien; *B. Schacher*, München; Prof. *W. Dunkel*, Zürich BSA, Mitarbeiter *Heinz Lipp*; *Tietmann & Haake*, Düsseldorf; *Jadwiga Dobrzynska*, *Zygmunt Koboda*, Warschau.

Ausser den in Zagreb ansässigen Mitgliedern des Preisgerichtes waren vertreten: Frankreich durch Rogo H. Expert, Paris; Deutschland durch Prof. W. Kreis, Dresden und die Schweiz durch Architekt BSA. W. Henauer, Zürich. Das allgemeine Niveau der eingesandten 80 Projekte war ein sehr befriedigendes. Eine öffentliche Ausstellung der Pläne ist in Aussicht genommen.

W. H.

Baugesetze und Bauordnungen

Das Thema der gesetzlichen Regelung der Bautätigkeit ist überall im Fluss. Wir bringen einige Beiträge, die zeigen, wie besonders der Kampf gegen das ausgebaute Dach allmählich die Trägheit zu überwinden beginnt, die in diesen Missgebilden eine von Gott gesetzte

Notwendigkeit erblickt, und vielleicht mag besonders die neue Kölner Bauordnung denjenigen Behörden bei uns Mut machen, die es nicht wagen, aus eigener Ueberzeugung in der Anerkennung vernünftiger Ideen voranzugehen. Der Verfasser des ersten Abschnittes, *Hans*

Wiesmann, hatte als städtischer Baurat in Köln ganz besondere Gelegenheit, sich in diese Materie einzuarbeiten, er ist inzwischen zum Kantonsbaumeister des Kantons Zürich gewählt worden, und wir hoffen, dass er seine im Ausland erworbenen grösseren Gesichtspunkte auch in den engen Verhältnissen der Heimat durchsetzen kann.

I. Die Kölner Bauordnung von 1929

Als Beitrag zur Frage der Revision verschiedener Baugesetze möchte dieser Artikel auf die Kölner Bauordnung von 1929 hinweisen, die als Typus der neueren Baugesetze in Preussen gelten kann und verschiedene grundsätzliche Neuerungen gebracht hat. Ihre Grundlage bildet das preussische Fluchtliniengesetz von 1875, das den Städten durch eine freigebige Ausstattung mit öffentlichen Rechten die Möglichkeit gibt, durch Selbstverwaltung ihre bauliche Entwicklung in geordnete Bahnen zu lenken unter Berücksichtigung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Sicherheit und des Verkehrs. Da diese Dreierheit noch nicht genügende Gewähr für eine gesunde Entwicklung geben konnte, fügt das Wohnungsgesetz von 1918 als vierte Forderung die des Wohnbedürfnisses bei. Ausser dem Strassenland kann danach die Gemeinde auch Land für Gärten und Spielflächen, ja im Bedarfsfall auch Land für Kleinwohnungen enteignen. Es gibt die Grundlage und den Rahmen für die einzelnen Zonen- und Baugebietspläne, die die Art und Intensität der Nutzung als Wohn- oder Gewerbegebiet regeln. Eine abermalige Erweiterung soll das Städtebaugesetz bringen, das als letztes Glied den Flächennutzungsplan vorsieht mit Bauverbot für Landwirtschaftsgebiete und künftige Verkehrs- und Grünzüge. Die Entwicklung wird damit aber noch nicht abgeschlossen sein. Sie wird im Laufe der Zeit die gesetzliche Unterlage für die einheitliche Regelung ganzer Wirtschaftsgebiete durch eine systematische Landesplanung schaffen müssen, wie dies für den Ruhr-Siedlungsverband 1920 schon gesehen ist.

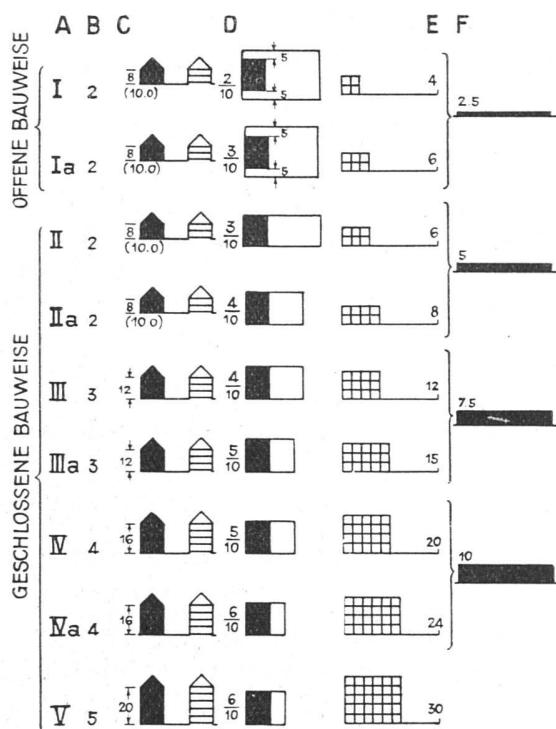
So trefflich die Gesetzgebung auch sein mag, so schwierig ist ihre Durchführung, denn die heutige Rechtsprechung macht ausdrücklich die Kommunen bei jedem Eingriff in private Rechte grundsätzlich und sofort entschädigungspflichtig (z. B. bei der Aufstellung neuer Fluchtlinien). Wird auf diesem Standpunkt verharret, so scheidet in Zukunft jede vorausschauende Planung von vornherein an den Kosten.

Das Ministerium hat für Preussen eine Musterbauordnung aufgestellt, nach der die Regierungsbezirke und kreisfreien Städte ihre Baugesetze unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse festlegen. Wenn von einer Bauordnung allein die Hebung der baulichen Qualität erwartet wird, so muss sie allerdings enttäuschen, denn

immer findet eine pfiffige Spekulation Wege und Formen, die der Gesetzgeber nicht beabsichtigt hat, und immer werden sich neue Ideen in ihrer Entfaltung behindert fühlen. Es ist ein wesentlicher Vorzug der Kölner Bauordnung, dass sie den Grundsatz aufstellt, nicht ein Minimum zu fordern, das sofort zur Norm wird, sondern einen guten Durchschnitt zu verlangen und dass sie der Ortspolizeibehörde die Möglichkeit gibt, weitgehende Ausnahmen zuzulassen. Das Wesentliche hierbei bildet die *Ausnutzungsziffer*, so weit es sich um Geschosshöhe und Flächenausnutzung handelt. Diese ist das Produkt der gesetzlich zulässigen Geschosshöhe und der als Baufläche zulässigen Anzahl Zehntel der Grundstücksfläche. Es wird also ein Maßstab aufgestellt für die Intensität der Bebauung des betreffenden Baugebietes. Wenn höher gebaut werden soll, so muss das Grundstück entsprechend gross gewählt werden; wird eine stärkere Ausnutzung der Grundfläche gewünscht, so muss die Entwicklung in der Höhe entsprechend geringer gewählt werden. Ein Anspruch auf ihre Anwendung besteht nicht. Die Zahl beträgt vier in der niedrigsten Bauklasse und wächst bis auf 30 und mehr in Geschäftsstrassen. Im Gegensatz dazu sieht Altona eine fast konstante Ausnutzungsziffer vor, indem sie ohne Rücksicht auf den Bodenwert die an sich logische Forderung aufstellt: Je höher das Gebäude, desto grösser der Hof. Ueber diese gesetzlich festgelegten Ausnahmen hinaus kann die Staatsregierung Befreiung von den Bestimmungen der Bauordnung erteilen, wenn eine unbeabsichtigte Härte vorliegt, oder wenn es das öffentliche Interesse fordert (z. B. schon, wenn eine Baulücke geschlossen werden soll).

Der *Bauzonenplan* sieht fünf Bauklassen vor. In der ersten darf nur offen und zweigeschossig gebaut werden. Die übrigen vier sehen geschlossene Bebauung vor mit zwei bis fünf Vollgeschossen. Die Flächenausnutzung wächst von zwei bis sechs Zehnteln der Grundstücksfläche. Parallel mit der Auflockerung der Bebauung durch die Forderung von grösseren Höfen und Bauwischen geht eine allgemeine Herabzonung, was bei der grossen Bodenreserve und den ausgebauten Verkehrsmitteln durchaus berechtigt ist. Diese Massnahme trifft vor allem die Altstadt, die grösstenteils wie im Mittelalter wieder dreigeschossig bebaut werden soll, da die Strassen und Grundstücke darauf zugeschnitten sind. Nur die Hauptverkehrs- und Geschäftsstrassen sind in der vierten Bauklasse geblieben, nur die Ringe in der fünften. Wirtschaftlich lässt sich die daraus resultierende Wertminderung schon deshalb vertreten, weil in diesen Quartieren das Ladengeschoss für Grundstücks-

wert und Rendite massgebend ist. Unterstützt wird diese Massnahme, die nichts anderes bedeutet als die Erhaltung der Altstadt, durch einige radikale Durchbrüche, die weit wirksamer und billiger sind als die allmähliche Erweiterung aller Gassen und durch eine sehr straffe Verkehrsregelung. Weitaus der grösste Teil des Baugebiets umfasst die erste Bauklasse, in der Gruppen bis zu 70 Meter bei einheitlicher Planung möglich sind, mit Ausnahme der ausgesprochenen Villengebiete. Grosse Strecken lässt der Zonenplan ganz unberührt. Hier können nur nach dem Ansiedelungsgesetz kleinere landwirtschaftliche Bauten errichtet werden.



A = Bauklasse; B = Geschosszahl; C = Gebäudehöhe;
D = Ausnutzbarkeit nach der Fläche; E = Ausnutzungsziffer;
F = Gewerbegebiet II u. III je Quadratmeter Grundstückfläche in m²

Der Baugebietsplan unterscheidet reines Wohngebiet, gemischtes Gebiet und Gewerbegebiet; für lästige und störende Gewerbe sind besondere Flächen ausgewiesen. Er deckt sich nicht mit dem Bauklassenplan, so dass Industriegebiete in den Aussenquartieren weniger intensiv bebaut werden dürfen als im Zentrum. Er bezeichnet einzelne Strassen als Geschäftsstrassen, die weitgehende Vergünstigungen in der Flächenausnutzung und in der Höhenentwicklung, (durch zurückgestaffelte Geschosse) geniessen.

Keller- und Dachwohnungen sind grundsätzlich verboten worden. Die Räume im Dach können als Zubehörräume für die unteren Wohnungen benützt werden. Querdurchlüftung wird

stets verlangt, reine Nordlage für Wohnungen verboten. Der Kleinwohnungsbau wird gefördert durch kleinere Gebäudeabstände (drei statt fünf Meter Grenzabstand), durch intensivere Raumaussnutzung und durch konstruktive Erleichterungen. Als Mangel muss die negative Einstellung zur Einzelgarage im Zeilenbau angesehen werden. Um nämlich die von der Bauordnung sehr stark erfassten Vorgärten nicht zu verunstalten, sind nur Rampen 1:15 zu einer im Untergeschoss liegenden Garage zulässig, was einem Verbot sehr nahe kommt. Lückenhaft ist die Bauordnung auch, wenn sie sich mit dem Flachdachhaus in niedrigen Bauklassen auseinandersetzen muss, wo die für das Einfamilien- und Kleinhaus zulässige 50prozentige Ausnutzung des Dachgeschosses für Wohnzwecke schwer in Einklang gebracht werden kann mit der geforderten Traufhöhe und der Zurückstaffelung des 2,20 m hohen flach gedeckten Dachgeschosses.

Zum Schluss sei noch auf eine ständige Einrichtung zur Durchführung der Bauordnung hingewiesen, auf die Bauberatung, die sich mit der Baupolizeibehörde in der Beurteilung der Baugesuche teilt und diese nach der architektonischen Seite hin begutachtet. Sie ist aus praktischen Gründen dem Hochbauamt übertragen, um durch Verteilung der einzelnen Stadtbezirke an verschiedene Bearbeiter, die gleichzeitig selbständig im Entwurf tätig sind, nach Möglichkeit jede Einseitigkeit zu vermeiden. Als höchste baukünstlerische Instanz ist der kollegiale Beirat eingesetzt worden, bestehend aus den Leitern der interessierten Aemter und vier Vertretern der Architektenschaft. Die rechtliche Handhabe der Bauberatung ist lediglich der Verunstaltungsparagraph, der aber in der Hand des Juristen vollends jede Wirkung verliert. Es wird denn auch meistens versucht, durch freie Vereinbarung zum Ziel zu kommen, wenn nicht ein Antrag auf Dispenserteilung oder auf städtische Bauzuschüsse die Möglichkeit gibt, deren Genehmigung von der Qualität des Projektes abhängig zu machen.

Hans Wiesmann.

II. Adolf Loos über das ausgebaute Dach

geschrieben im Jahr 1910:

«Wer sich verpflichtet, über sein Hauptgesims nichts, aber auch garnichts aufzubauen, dem werden sechs Stockwerke bewilligt. Denn: lieber ein ehrlich hohes Haus als solche mit Dachungetümern, die im sogenannten «Belehnungsstil» gebaut sind. Wir hätten dann wieder schöne monumentale Linien und grosse Verhältnisse, wir (in Wien, Red.), zu denen seit Jahrhunderten italienische Luft über die Alpen weht, italienische Grösse und Monumentalität, Dinge, die in unseren Nerven liegen und um die uns die Menschen in Danzig mit Recht beneiden können.»

Geschrieben im Jahr 1914:

«Wir dürfen fünf Stockwerke bauen. Aber wir täuschen vor, dass das Haus weniger habe — ländlich sittlich — und machen nur vier. Und der fünfte Stock? Der steckt im Dach und zwar von Dachziegeln verdeckt, die mit allen möglichen Finessen hundertjährigen Gebrauch vortäuschen müssen.»

Aus *Adolf Loos* «Trotzdem», Brenner-Verlag, Innsbruck 1931

III. Bauordnung Bern

Seit dem 1. Oktober 1928 besitzt die Stadt Bern ein neues Baureglement. Stand die vorhergehende Bauordnung mehr als zwei Jahrzehnte in Kraft, so findet man die heutige schon nach wenig mehr als zwei Jahren verbesserungsbedürftig. Ein halbes Jahr vor Inkrafttreten dieser Bauordnung hat der Verfasser dieses Berichtes in der Presse geschrieben: «Die neue Bauordnung, die noch nicht in Kraft ist, ist heute schon überholt. Das wird sich in Bälde dadurch rächen, dass von Anfang an Ausnahmebestimmungen unerlässlich sein werden. Es gehört unbedingt ein anderer Geist in die neue Bauordnung. Noch ist es Zeit, nicht dass wir uns selbst innert kurzem bereits Vorwürfe machen müssen, wir hätten nicht über den eigenen Schatten hinaus gesehn...» Leider haben sich diese Voraussagen nur allzurash erfüllt. Bereits im vergangenen Jahr hat sich in der G. A. B. (Gesellschaft selbstständig praktizierender Architekten, Bern) eine Kommission gebildet die die Berner Bauordnung durchstudieren soll um herauszufinden, auf welche Art Verbesserungen vorzunehmen seien. Eine Hauptrolle spielen auch hier die Bestimmungen über das ausgebaute Dachgeschoss, die gegenwärtig auch in Bern dazu zwingen, das Dach zu einem Wohngeschoss auszubauen.

Als Erläuterungen zum bestehenden Baureglement von 1928 sind Abbildungen von Wohnbauten eingefügt, die (z. B. auf Seite 1) eine Villa im klassizistischen Palästenstil aufweisen. Dies sei nur angeführt, um auf den Geist hinzuweisen, der durch das ganze Werk spukt.

Ein weiterer Punkt, der einer gründlichen Revision bedarf, betrifft die sog. ästhetische Kommission. In Art. 8 steht darüber geschrieben: «Zur Beratung von Baufragen, deren Beurteilung künstlerisches Verständnis erfordert, ist der Baupolizeibehörde die städtische Kommission zur Begutachtung ästhetischer Fragen beigegeben.» Nähere Bestimmungen über diese Kommission, der 6 Mitglieder ehrenamtlich angehören, fehlen. Einzelne Mitglieder werden nur ausnahmsweise zu den Beratungen eingeladen. In den Sitzungen werden keine Protokolle geführt, so dass jegliche Ueberprüfungsmöglichkeit fehlt, und diejenigen, die es angeht, werden über die abweisenden Gründe nicht aufgeklärt. Begreiflicherweise schwindet so das Zutrauen in die Arbeiten dieser

ästhetischen Kommission, und das Positive, das sie leisten könnte und sollte, macht einer gewissen Unsicherheit Platz, die nicht vom Guten ist.

Auch sei bei dieser Gelegenheit noch gesagt, dass die städtischen Baubehörden, Bauinspektorate, usw. neben ihrer sonstigen Tätigkeit dazu da sein sollten, um auskunftsuchenden Laien wie Baufachleuten alle wünschbare Orientierung zu geben. (Die Frage einer Bauberatungsstelle ist aktuell und soll gelegentlich besonders behandelt werden). Man erinnert sich z. B. an Zürich, Basel und andere Städte, die solchen doch wohl selbstverständlichen Wünschen ohne weiteres entgegenkommen. Wenn von diesem freundlichen Wesen auch in Bern etwas mehr zu spüren wäre, so dürfte manche Anfrage eine angenehmere Erledigung finden als dies heute der Fall ist. Auch unsere Amtsstellen werden dazu übergehen müssen, sich nicht in erster Linie als Vorgesetzte und Befehlshaber zu fühlen, sondern als wohlwollende Berater.

-e-

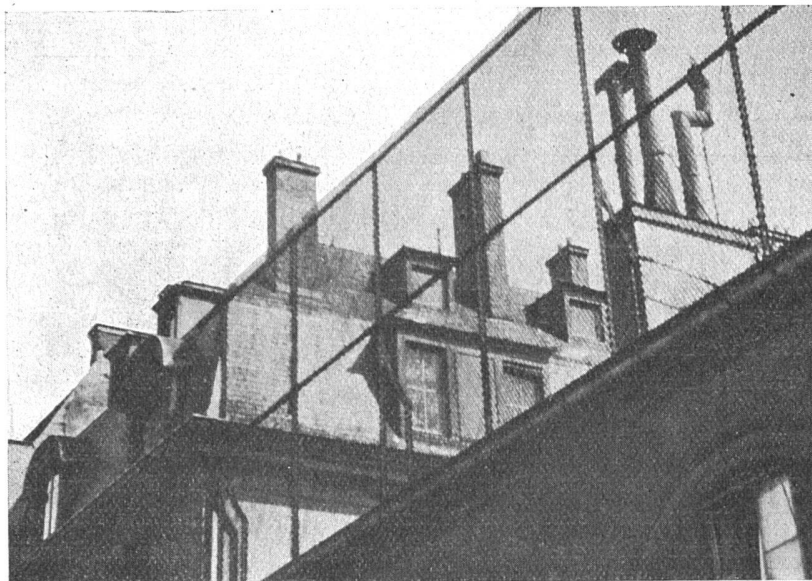
IV. Bauordnung Zürich

Die Stadt Zürich bereitet eine neue Bauordnung vor, in der sehr anerkennenswerten Absicht, für Gebiete am Rande der Stadt die bisher der vollen Ausnützbarkeit nach kantonalem Baugesetz unterstellt waren, neue Zonenordnungen aufzustellen. Dabei ist ganz besonders erfreulich, dass in diesen neuen Zonen nur nach Vollgeschossen gerechnet werden soll, dass es also dem Einzelnen freisteht, ob er sein oberstes Geschoss als «ausgebautes Dachgeschoss» ausführen will oder nicht.

Es ist dies ein erfreuliches Zeichen, dass die Bemühungen der Architektenschaft um eine Ausmerzung des bestehenden Zwanges zum ausgebauten Dach allmählich ihre Früchte zu tragen beginnen, wenn auch immer wieder festgestellt werden muss, dass auf Seiten der Behörden ein sonderbares Misstrauen gegen diese Bestrebungen besteht, als ob die Architekten damit irgendwelche dunkeln Vorteile für sich selbst heraus schlagen möchten. Wobei allerdings bisher noch niemand herausgebracht hat, wo diese geheimnisvollen Profite eigentlich liegen. Dass eine Berufsgruppe an einer Stelle, wo es für sie finanziell gleichgültig sein kann, sich mit Eifer für die Gesundung derjenigen Gebiete einsetzt, für die sie kompetent ist, das scheint in unserer Demokratie ein so ungewöhnlicher Vorgang zu sein, dass man der Sache immer noch nicht recht traut.

Unbegreiflich ist an dem neuen Zürcher Bauordnungsentwurf dann allerdings, dass die Aufstellung der eben genannten neuen Zonen mit einer neuen Aufstellung der ganzen Bauordnung verbunden werden soll, obwohl in hoffentlich absehbarer Zeit der Kanton Zürich sein seit langem in Vorbereitung befindliches neues Baugesetz

Das ausgebaute Dach



Antwort eines Behördemitgliedes in einer Baugesetzdiskussion:

«Ich kann mich dem Kampf der Architekten gegen das ausgebaute Dach nicht anschließen: überall auf meinen Reisen, selbst im Tessin und Welschland, sehe ich Häuser mit ausgebauten Dächern auch auf dem Land, also muss doch was daran sein.»

Selbst die Gefahr, langweilig zu werden, soll uns nicht abhalten, immer wieder das Gegenteil zu beweisen. Wir haben im «Werk» bewiesen, nicht nur behauptet, dass bis in die Mitte des letzten Jahrhunderts das zu Wohnzwecken ausgebaute Dach in Stadt und Land gänzlich unbekannt war, ausgenommen bei Schlössern. Erst das Steigen der städtischen Bodenpreise führte zum Ausbau der Dächer, und die später erlassenen Baugesetze machten die Missform zur Norm und schrieben sie geradezu vor, statt sie zu verbieten.

Weil aber das Land stets die städtischen Wohn- (und Kleider-) moden als vorbildlich ansieht, fing man auch auf dem Land an, die Dächer auszubauen, und dem Heimatschutz sind bis heute die Augen darüber noch nicht aufgegangen, dass die Bekämpfung der Unsitte des zu Wohnungen ausgebauten Daches eine seiner allerwichtigsten Aufgaben wäre.



Das Dorf Messen; in unverdorbenen Dörfern gibt es kein einziges ausgebautes Dach, ebensowenig in unverdorbenen alten Städten. Vergl. «Das Werk» Nr. 2, 1930

erhält, das als Rahmengesetz alle lokalen Bauordnungen in sich schliessen muss, sodass dann schon wieder eine Generalrevision der zürcherischen Bauordnung nötig sein wird. Es ist zu hoffen, dass man diese unnötige Beunruhigung des Baumarktes durch zu häufigen Wechsel der Bauordnung vermeidet und dass man sich diesmal mit der zusätzlichen Aufstellung der genannten neuen Zonen begnügt, um dann nach Erlass des kantonalen Baugesetzes und womöglich nach Durchführung der Eingemeindung eine einmalige und wirklich gründliche Revision der Bauordnung durchzuführen, die für mehrere Jahre vorhalten kann.

p. m.

V. Baugesetz und Wohnhochhäuser

Im Anschluss an den Vortrag von Professor Gropius über die Wohnhochhäuser und die Gropius-Ausstellung in Zürich ist unter dem Eindruck dieser interessanten Wohnhochhausideen, die wir ausführlich im Aprilheft des «Werk» wiedergegeben haben, in der Tagespresse in Vorschlag gebracht worden, die Errichtung solcher Häuser im neuen Baugesetz des Kantons Zürich zu berücksichtigen. Es wurde sogar gesagt, die Vorschläge der Baugesetzkommission des SIA und BSA seien schon von vornherein überholt, da sie unter anderem eine Herabzonung für das ganze Kantonsgebiet vorsehen. Wie aus dem Artikel über die Kölner Bauordnung vorhin ersichtlich war, befinden sich die Zürcher Architekten damit in guter Gesellschaft, denn auch die neue Bauordnung der Stadt Köln, die in Deutschland als vorbildlich gilt, läuft im allgemeinen auf eine Herabsetzung der Bauhöhen hinaus und zwar besonders für die Altstadt, wo eine derartige Massnahme auf den ersten Blick am undurchführbarsten erscheint. Hierin liegt nur scheinbar ein Gegensatz zu unserer Stellungnahme, aus der

wir Wohnhochhäuser als wünschenswerten und zukunfts-vollen Haustypus bezeichnet haben, denn Wohnhochhäuser werden unter allen Umständen eine Ausnahmeerscheinung bleiben. Ihre Errichtung ist nur da möglich, wo grosse städtische Grundflächen sich in einer Hand befinden; für solche Gebiete war es aber von jeher möglich, Ausnahmen vom Baugesetz zu erzielen, besonders dann, wenn es sich wie im Fall dieser Wohnhochhäuser nicht um eine stärkere Ausnützung des Bodens als die im Baugesetz vorgesehene handelt, sondern nur um eine andere Art der gleich starken Ausnützung. Man wird also diese Ausnahmefälle ruhig der Einsicht der betreffenden Behörden anheimstellen können und sie von Fall zu Fall unterstützen, wenn erst einmal konkrete Projekte dafür vorliegen. Ein Baugesetz auf solche Ausnahmefälle hin aufzustellen ist ganz unmöglich und wäre geradezu ein Unsinn. Denn ein Baugesetz muss auf die nun einmal bestehenden Rechts- und Grundstückverhältnisse zugeschnitten sein, gleichgültig, ob diese Verhältnisse erfreulich oder unerfreulich sind. Es verrät einen Mangel an Wirklichkeitssinn und an Kollektivgefühl, wenn nun plötzlich auf Grund eines interessanten Kongresses und Vortrags ein Architekt glaubt, den Vorschlägen der Architektenschaft in den Rücken fallen zu müssen, die unter sorgfältiger Abwägung des Möglichen aufgestellt worden sind, um wenigstens das zu erreichen, was bestenfalls erreicht werden kann und was leider noch lange nicht erreicht ist. Das einzige Ergebnis utopischer Reformvorschläge wird sein, dass nicht einmal die Reformen des BSA und SIA angenommen werden, weil in Laienkreisen die Meinung entstehen muss, die Architekten wollten alle Vierteljahr etwas Neues, und wenn es nach ihnen ginge, müsste nach den Manifesten eines jeden Modernitäts-Kongresses das Baugesetz von neuem revidiert werden.

p. m.

Theaterkunst-Ausstellung in Zürich

Das Kunstgewerbemuseum, das die verschiedensten Gebiete neuzeitlicher Ausdruckskultur zu Wort kommen lässt, schenkt auch dem Bühnenbild als einer Art Raumkunst der Phantasie Beachtung. Die umfangreiche Theaterkunst-Ausstellung, die unter Mitwirkung des Kölner Theaterhistorikers *Carl Niessen* zusammengestellt wurde und eine Fülle wertvollen Materials an Kunstblättern, Bühnenmodellen, Figurinen und photographischen Aufnahmen bot, sollte als Gegenstück zu der Ausstellung von 1914 die Entwicklung des Bühnenbildes in den letzten anderthalb Jahrzehnten veranschaulichen. Die historische Abteilung im Vortragssaal (Reproduktionen aus dem grossen Mappenwerk «Denkmä-

ler des Theaters» der Wiener Nationalbibliothek) liess diejenigen Dokumente vor allem hervortreten, die das Theater als Gesellschaftskunst schildern. Die in früheren, höfischen Jahrhunderten erreichte Einheit von Spiel und Auditorium wird heute auf anderer Grundlage wieder angestrebt, was sich auch in kühnen Theaterbau-Projekten ausspricht. — Die erste der fünf Hauptabteilungen galt der *Stilbühne* und begann bei den buch künstlerisch formulierten Leistungen *Edward Gordon Craigs* und den mythisch feierlichen Raumbildern des Genfers *Adolphe Appia* (1862—1928) zu «*Rheingold*» und «*Walküre*», die 1924/25 in Basel eine späte Realisierung gefunden haben. Das Allerweltsrequisit der Stilbühne, die